

### **Maßgebliches Einkommen**

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Für die Beitragseinstufung sind die positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Den vorgenannten Einkünften sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, Dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugeordnet.

### **Erläuterungen:**

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit handelt es sich um den Bruttoarbeitslohn (inkl. steuerfreie Zuschläge, z.B. für Samstags-/ Sonntagsarbeit, Nacharbeit) abzüglich der Werbungskosten bzw. des Werbungskosten-pauschbetrages (zz. 1000,- €).

Höhere Werbungskosten sind durch Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. 400,- €-Jobs) sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird.

Nicht zu berücksichtigen sind Reisekosten, Beihilfen, Kindergeld. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Zu den sonstigen Einkünften bzw. öffentlichen Leistungen gehören zum Beispiel:

- . Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Abfindungen, Renten, Unterhaltsleistungen, sowie Einnahmen, die aufgrund des sogenannten Montageerlasses nicht versteuert wurden
- . Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld
- . Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird bei Beamten und ähnlichen Einkommensbeziehern, die keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen, dem für die Beitragseinstufung maßgeblichen Einkommen ein Zuschlag von 10% hinzugerechnet.

Für das 3. und jedes weitere Kind wird der vom Finanzamt gewährte Kinderfrei- /Betreuungsfreibetrag vom Einkommen abgezogen.

### **Beitrag für Pflegekinder**

Wird für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, tritt der Empfänger dieser Leistung an die Stelle der Eltern.

Von den Pflegeeltern ist grundsätzlich der Beitrag der zweiten Beitragsstufe zu entrichten, es sei denn, das Einkommen liegt unter 23.999,99 €.